

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

**(1) Vereinsname**

**"Verein zur Beteiligung von Angehörigen der HTW an der FITT GmbH, ProfTec ",**

**(2) Sitz des Vereins** ist Saarbrücken

**(3)** Das **Geschäftsjahr** läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

**(4)** Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister nach § 57 BGB den Zusatz "e. V.".

### § 2 Zweck des Vereins

**(1)** Der Verein beteiligt sich als juristische Person an der FITT GmbH.

**(2)** Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Angehörige der Hochschule über ihre Mitgliedschaft in diesem Verein an der FITT GmbH beteiligt sind.

**(3)** Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein und damit die Interessen der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der FITT GmbH.

### § 3 Gemeinnützigkeit

**(1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**(2)** Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**(3)** Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen zurück.

**(4)** Bei Auflösung des Vereins sind dessen Verpflichtungen vorab zu erfüllen. Das eventuell verbleibende Restvermögen fällt an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Es ist zweckgebunden für den Technologietransfer zu verwenden.

**(5)** Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**(6)** Über die Zahlung ihrer Beiträge erhalten die Mitglieder eine Spendenbescheinigung.

### § 4 Vermögen

**(1)** Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Einlagen,
- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

- Erlösen des Vereins,
- Rücklagen aus den vergangenen Jahren.

**(2)** Das Vermögen ist in der Jahresabrechnung zu gliedern in:

- Finanzvermögen,
- Sachvermögen.

**(3)** Der Verein ist verpflichtet, aus den Erlösen des Jahresabschlusses Rücklagen zu bilden. Über den Prozentsatz und die Höhe der Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

**(4)** Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist § 3 (Gemeinnützigkeit) zu beachten.

### § 5 Mitglieder

**(1) Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können ausschließlich Angehörige der HTW werden.

**(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft**

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine einmalige Einlage von 500 Euro, die bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein zurück erstattet wird.

**(3) Aufnahme und Ausschluss**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Richtlinien der Mitgliederversammlung. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

**(4) Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod eines Mitglieds,
- aufgrund einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein durch einen Vorstandsbeschluss bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- bei einem Rückstand des Mitgliedsbeitrag von zwei Kalenderjahren (Stichtag 31.12.xxxx).

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

### § 6 Finanzierung des Vereins

**(1) Finanzierungsquellen**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- einmalige Einlage der Mitglieder,

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

- Beiträge der Mitglieder,
- nicht zweckgebundene Mittel,
- zweckgebundene Mittel für Projekte,
- Auflösung von Rücklagen.

### (2) Finanzplan

Es ist jährlich ein Finanzplan der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Finanzplan des Vereins ist zustimmungspflichtig.

(3) Die Höhe der **Mitgliedsbeiträge** regelt die Mitgliederversammlung.

### (4) Auflösung von Rücklagen

Über die Auflösung und Verwendung von Rücklagen des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist § 3 (Gemeinnützigkeit) zu beachten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung,**
- **der Vorstand.**

## § 8 Mitgliederversammlung

### (1) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit vier Wochen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

### (2) Teilnehmer der Mitgliederversammlung

Teilnehmer sind alle Mitglieder des Vereins.

### (3) Anzahl der Mitgliederversammlungen

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

### (5) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorsitzenden des Vereins und dessen Stellvertreter,

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- die jährliche Ernennung zweier Rechnungsprüfer,
- die jährliche Festlegung eines Finanzplans,
- die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahl eines Direktors für die FITT GmbH für drei Jahre,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts der FITT GmbH,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- die Wahl eines Mitglieds in das Kuratorium der FITT GmbH.

### **(6) Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

### **(7) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung in Saarbrücken einberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine wiederholte Mitgliederversammlung handelt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### **(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es sich mit der Einlage oder einer Beitragszahlung im Rückstand befindet.

### **(9) Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung**

Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung ist nichtig. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **(10) Vereinsauflösung durch die Mitgliederversammlung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

Fehlt es an der zuletzt genannten Voraussetzung, so ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrags unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Für die Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### (11) **Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

### (12) **Ergebnisniederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins zuzustellen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und ist gültig, wenn binnen vier Wochen nach Zustellung keine Einwände erhoben werden.

Bei Widerspruch sind die Einwände auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

(13) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zu stellen.

## § 9 **Vorstand**

### (1) **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- **dem Vorsitzenden,**
- **dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- **dem gewählten FITT Direktor des Vereins.**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand um weitere Mitglieder mit beratender Stimme erweitert werden.

### (2) **Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt..

### (3) **Vertretung des Vereins durch den Vorstand**

Der Vorsitzende des Vorstands und ein Mitglied des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### (4) **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Die Einberufung erfolgt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

### **(5) Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ansonsten gelten die Absätze 8, 11 und 12 von § 8 sinngemäß

### **(6) Teilnehmer der Vorstandssitzung**

Zu den Vorstandssitzungen sind einzuladen:

- **die Vorstandsmitglieder,**
- **beratende Mitglieder auf Beschluss des Vorstands.**

### **(7) Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Organisation der Mitgliederversammlung,,
- die Aufstellung des Finanzplanes des Vereins,
- die jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Überwachung der Mitgliedsbeiträge,
- die Vorbereitung der Entscheidungen für die Gesellschafterversammlung der FITT GmbH.

### **(8) Dringlichkeit bei Beschlüssen des Vorstands**

Sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstands eine Sitzung verlangen, muss eine Dringlichkeitssitzung einberufen werden.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Für das schriftliche Abstimmungsverfahren gilt:

- Der Beschlusstext wird nebst evtl. erforderlichen Anlagen den Vorstandsmitgliedern per Einschreiben zugestellt.
- Gültig abgestimmt werden kann nur mit Ja oder Nein.
- Für Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder gilt eine Frist von einer Woche. Hat ein Vorstandsmitglied seine Stimme bis dahin nicht abgegeben, so gilt dies als Nein.
- Der Antrag gilt als angenommen, sobald eine Mehrheit der Ja-Stimmen im Sinne § 8 Absatz 8 vorliegt.

## Satzung des Vereins ProfTec e.V.

### **(9) Vertretung des Vorstandsvorsitzenden**

Der Vorstandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit all seinen Rechten und Pflichten vertreten.

### **(10) Ergebnisniederschrift der Vorstandssitzung**

Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und spätestens vier Wochen nach der Vorstandssitzung allen Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und ist gültig, wenn binnen vier Wochen nach Zustellung keine Einwände erhoben werden.

Bei Widerspruch sind die Einwände auf der nächsten Vorstandssitzung zu stellen.

## **§ 10 Wirksamkeitsklausel**

- (1)** Sollten Teile dieser Satzung sich aufgrund übergeordneter Rechtsnormen als ungültig erweisen, so werden die Mitglieder bemüht sein, sie durch eine geänderte Fassung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung möglichst nahe kommt.
- (2)** Alle anderen Teile der Satzung bleiben davon unberührt.

## **§ 11 Schiedsverfahren**

- (1)** Im Falle von Streitigkeiten unterwerfen sich die Mitglieder einem Schiedsverfahren. Schiedsstelle ist Saarbrücken.
- (2)** Der Verein ist verpflichtet, für alle Verträge mit Dritten ein Schiedsverfahren geltend zu machen.

## **Gegründet am 19. April 2002 in Saarbrücken**

Gründungsmitglieder:  
(in alphabetischer Reihenfolge)